

23. 01. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung über den Begriff des Arbeitsumfelds und den Anwendungsbereich von Artikel 118a des EWG-Vertrags

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf die Präambel und Artikel 2 des EWG-Vertrags,
- unter Hinweis auf das die Sozialvorschriften betreffende Kapitel des EWG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 68 Absatz 2 des EGKS-Vertrags,
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission und die darin für die Verwirklichung des großen einheitlichen Binnenmarktes festgelegten Ziele,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden – Eine neue Perspektive für Europa“¹⁾ und auf seine Entschließung vom 13. Mai 1987 zu diesem Thema²⁾
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. April 1987 zur Anwendung der in der Einheitlichen Akte vorgesehenen Verfahren auf die beim Rat anhängigen Vorschläge der Kommission³⁾,
- in Kenntnis der Ergebnisse der Anhörung juristischer Sachverständiger für Gemeinschaftsrecht und Arbeitsrecht vor dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung vom 22. Juni 1988,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-226/88),

¹⁾ KOM (87) 100 endg. – Dok. C2-224/86

²⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. Juni 1987, S. 52

³⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. Mai 1987, S. 137

- A. unter Hinweis darauf, daß in der Sozialpolitik der Gemeinschaft der ständigen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte weiterhin größter Vorrang eingeräumt wird, daß der derzeitige Stand in diesem Bereich der Politik jedoch nicht befriedigend ist, da in diesem Sektor in legislativer Hinsicht seit 1980 keine echten Fortschritte erzielt wurden,
- B. im Bedauern über die Untätigkeit des Rates, dem seit Jahren – weil der Einspruch eines einzigen Mitgliedstaates schon ausreicht – Sozialgesetzgebungsvorschläge vorliegen, deren Annahme grundlegende Fortschritte für die Gemeinschaftsbürger bedeuten würde,
- C. unter erneutem Hinweis darauf, daß die Vollendung des Binnenmarktes 1992 nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und sozialer Hinsicht eine Herausforderung darstellt, und daß die Grundvoraussetzung für das Funktionieren und den Erfolg des Binnenmarktes die Verabschiedung konkreter Maßnahmen im Sozialbereich ist,
- D. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 1986, zum europäischen Sozialraum, in der es die Kommission ersuchte, „einen Plan auszuarbeiten, der im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes alle Elemente für die Verwirklichung des europäischen Sozialraums umfaßt, damit der wirtschaftliche und soziale Fortschritt Hand in Hand gehen“⁴),
- E. in der Überzeugung, daß die Beseitigung der technischen und steuerlichen Hemmnisse zur Schaffung des großen Binnenmarktes ein Mittel zur Herbeiführung eines Wachstums, das Arbeitsplätze schafft, und zur Herbeiführung von Fortschritten im gesamten Sozialwesen sein muß,
- F. in Erwägung der Erklärung des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 27./28. Juli 1988 in Hannover, in denen deutlich bekräftigt wurde, daß die soziale Dimension des Binnenmarktes ein Schlüsselfaktor für dessen Erfolg ist,
1. wiederholt, daß der Erfolg des großen Binnenmarkts vom Grad des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts abhängig ist, und fordert in diesem Zusammenhang von der Kommission dringend
- eine sektorale Prüfung der sozialen Auswirkungen der Beseitigung der nichttarifären Hemmnisse,
 - flankierende soziale Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der beruflichen Bildung, Qualifikation, Mobilität der Arbeitskräfte sowie der Flexibilität des Arbeitsmarktes;
 - die Ausarbeitung eines genauen Zeitplans für die dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegenden Sozialbestimmungen;

⁴) Abl. Nr. C 322 vom 15. Dezember 1986, S. 49

2. macht darauf aufmerksam, daß in einem Wirtschaftsraum ohne Grenzen Entscheidungen über den Standort von Unternehmen durch die unterschiedlichen Lohnkosten in verschiedenen Mitgliedstaaten beeinflußt werden können, fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, die Gefahr von Verzerrungen, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen und erhebliche soziale Spannungen hervorrufen können, ernstzunehmen;
3. erinnert daran, daß die Organe und die Mitgliedstaaten zur Wahrung von Geist und Buchstaben der Verträge bei der Vollendung des Binnenmarkts ein „Sozial-Dumping“ auch gemäß Artikel 68 Absatz 2 des EGKS-Vertrags sowie der Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen verhindern müssen;
4. unterstreicht, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Binnenmarkts zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer führen muß, daß dazu ein Rechtsrahmen, der einen hohen Stand des Schutzes im Bereich Arbeitshygiene und -sicherheit gewährleistet, erforderlich ist und hält Artikel 118a für die geeignete Rechtsgrundlage für legislative Tätigkeiten in diesem Bereich;
5. ist darüber hinaus der Auffassung, daß Artikel 118a
 - nicht ausschließlich auf Arbeitshygiene und -sicherheit im engeren Sinne beschränkt werden darf, sondern auch Vorschriften über Ergonomie und Arbeitsumfeld sowie alle direkten und indirekten materiellen oder psychischen Belange der Arbeitnehmer/innen umfassen muß,
 - daher die Einzelbereiche von Artikel 118 umfassen muß, wenn mit diesen Bestimmungen im Entscheidungsprozeß der gemeinschaftlichen Sozialpolitik ein konkreter Schritt nach vorn getan werden soll, wenn sie den Sozialvorschriften des Vertrags entsprechen und die Maßnahmen, die das Arbeitsumfeld betreffen, echte Fortschritte darstellen sollen,
 - als feste, grundlegende Bezugsnorm dienen muß, die bei allen die Arbeitnehmer/innen betreffenden Bestimmungen im Gegensatz zu Artikel 100a zugrunde gelegt werden muß, der wegen seines eng auf ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zugeschnittenen Geltungsbereichs eher eine Abweichung zu Artikel 100 darstellt;
6. verweist darauf, daß Artikel 118a, der zusammen mit Artikel 118b nach Inkrafttreten der Einheitlichen Akte die im Vertrag vorgesehenen sozialpolitischen Bestimmungen umfaßt, unklar und ungenau formuliert ist;
7. stellt klar, daß zum Begriff „Arbeitsumfeld“ auch Dauer, Organisation und Inhalt der Tätigkeit gehören, da diese Faktoren sich auf Arbeitssicherheit und -hygiene auswirken, wie beispielsweise die Nachtarbeit oder bestimmte Formen von Tätigkeiten, die Arbeitnehmer/innen besonders belasten (Schichtarbeit) und gefährden;

8. weist ferner darauf hin, daß der technologische Fortschritt einen globalen Ansatz bezüglich der vielfältigen Beziehungen erfordert, die das Leben des arbeitenden Menschen bestimmen;
9. fordert daher die Kommission auf, bis März 1989 eine Rahmenrichtlinie über die Arbeitsorganisation (Nacht- und Schichtarbeit, Zeitarbeit, Teilzeitarbeit usw.) und das Verbot von nichtgeschützten Tätigkeiten vorzulegen und Artikel 118a als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie heranzuziehen;
10. fordert daher die Kommission ferner auf – unter Berücksichtigung des in der Begründung zu dieser EntschlieÙung Gesagten (Dok. A2-227/88) – bis spätestens Februar 1989 eine klare und eindeutige Auslegung von Artikel 118a und seines Anwendungsbereichs vorzulegen und seinem zuständigen Ausschuß darüber zu berichten;
11. verweist auf die redaktionellen Unklarheiten von Artikel 118a und auf die in den verschiedenen Amtssprachen nicht immer übereinstimmende Fassung dieses Artikels, und weist darauf hin, daß dies zu Verwirrung bei der Auslegung dieses Textes führt und im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 234 der Allgemeinen und Schlußbestimmungen des Vertrags steht; fordert daher die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dieses Problem auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Europäischen Rates zu setzen, damit eine Auslegung dieses Artikels vorgenommen werden kann, die mit der Präambel, den Zielen und der eigentlichen Philosophie, von der sich die Verfasser des Vertrags bei der Ausrichtung der Sozialpolitik der Gemeinschaft leiten lieÙen, in Einklang steht;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.